

53. Gehört dem Miteigentümer eines Gutes, an dem ihm die freie Verwaltung und der Nießbrauch zusteht, der Erlös eines erfüllten Teiles des Gutswaldes ausschließlich?

BGB. §§ 1036 ff.

V. Zivilsenat. Ur. v. 16. Oktober 1912 i. S. v. B. (Bekl.) w. v. Th. (Sl.). Rep. V. 110/12.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Die Klägerin ist die alleinige Erbin des am 21. Februar 1908 verstorbenen Rittergutsbesizers v. Th. Dieser und seine drei Geschwister, zu denen die Mutter des Beklagten gehörte, hatten von ihren Eltern das Rittergut C. geerbt. Nachdem v. Th. das Gut eine Reihe von Jahren für sich und als Bevollmächtigter seiner Miterben verwaltet hatte, schlossen die Miterben und der Beklagte am 23. Juni 1898 zwecks Klarstellung und Regelung der Eigentums- und Verwaltungsverhältnisse an dem Gute einen Vertrag. Darin wurde anerkannt, daß das Gut sich im gemeinschaftlichen Besitze befinde, und bestimmt, daß dem v. Th. die uneingeschränkte Verwaltung und Nutznießung des Gutes bis zu seinem Ableben überlassen bleibe, daß er jedoch ohne Zustimmung des oder der Mitinteressenten keine Landverkäufe vornehmen dürfe. Dagegen sollte v. Th. Renten von 5000 M an seine Miterben und nach deren Ableben an den Beklagten entrichten, und zwar bis zu seinem Ableben.

Am 28. Juni 1905 schlossen v. Th. und der Beklagte, auf den inzwischen die Anteile der anderen Miterben übergegangen waren, zur Beilegung eines Rechtsstreits über die Ungültigkeit jenes Vertrags einen notariellen Vergleich. Das Gut wurde derart geteilt, daß demnächst der Beklagte zu  $\frac{3}{4}$ , v. Th. zu  $\frac{1}{4}$  als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wurde. Der Beklagte wurde aber für berechtigt und verpflichtet erklärt, den Anteil des v. Th. nach dessen Ableben für 200000 M zu übernehmen. Ferner wurde bestimmt, daß dem v. Th. gemäß dem Vertrage vom Jahre 1898 für seine Lebenszeit der Nießbrauch und demzufolge Besitz und Verwaltung des gesamten Ritterguts verbleibe.

Nach dem Ableben des v. Th. erhob die Klägerin auf Grund der Vergleichsbestimmung, daß der Beklagte den Anteil des v. Th. an dem Gute für 200 000  $\mathcal{M}$  zu übernehmen habe, Klage auf Zahlung der 200 000  $\mathcal{M}$  Zug um Zug gegen Auflassung des auf den Namen des v. Th. im Grundbuch eingetragenen Eigentumsviertels. Der Beklagte machte drei Gegenforderungen geltend. Eine davon begründete er wie folgt: v. Th. habe Ende des Jahres 1907 einen zum Vorwerk L. gehörigen Waldbestand von 16 Morgen, die sog. Ellernfichten, abholzen lassen, um das dadurch gewonnene Land für Obstpflanzungen zu verpachten. Durch den Verkauf des gefällten Holzes habe er einen Erlös von 20 000  $\mathcal{M}$  erzielt. Als Nießbraucher hätten ihm aber nur die Nutzungen des Gutes zugestanden; der Kahlhieb der Ellernfichten stelle sich nicht als Fruchtbezug, sondern als Verminderung der Substanz dar; daher habe ihm, dem Beklagten, der Erlös zu  $\frac{3}{4}$  sofort kraft seines Eigentumsrechts gehört und  $\frac{1}{4}$  habe er nach dem Ableben des v. Th. zu beanspruchen. Ferner gründete der Beklagte auf die Abholzung dieses Waldbestandes einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 60 000  $\mathcal{M}$  mit der Behauptung, die Gegend komme als Bauland in Betracht und habe deshalb nicht ihrer landschaftlichen Reize entkleidet werden dürfen; v. Th. habe ihn durch die Abholzung arglistig geschädigt.

Der erste Richter verwarf die drei Gegenforderungen. Der zweite Richter erklärte zwei Gegenforderungen, darunter die vorbezeichnete, ebenfalls für unbegründet und wies insoweit durch Teilurteil die Berufung des Beklagten zurück. Die Revision des Beklagten hatte hinsichtlich der den Erlös des gefällten Holzes betreffenden Gegenforderung von 20 000  $\mathcal{M}$  Erfolg. Im übrigen wurde sie zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird ausgeführt, daß die Revision, soweit sie sich gegen die Zurückweisung der Schadenersatzforderung wegen Abholzung der 16 Morgen Wald und der anderen Gegenforderung des Beklagten richtet, nicht begründet sei. Sodann wird fortgefahren:)

„Dagegen kann der Revision, soweit sie sich gegen die Zurückweisung des Anspruchs auf Herausgabe des Erlöses aus dem geschlagenen Holze von angeblich 20 000  $\mathcal{M}$  richtet, der Erfolg nicht versagt werden. Das Berufungsgericht führt in dieser Hinsicht

aus: v. Th. sei berechtigt gewesen, zur Umwandlung einer ihm nicht mehr einträglich erscheinenden Waldwirtschaft in Obstpflanzungen die Eiernfichten niederzulegen. Daher sei ihm auch das hierdurch gewonnene Holz als Nutzung zugefallen. Sein unbefchränktes Verwaltungs- und Nutzungsrecht habe auch die Befugnis zu Veränderungen der Substanz und damit zur Aneignung von Substanzteilen umfaßt, deren Trennung die Veränderung als solche mit sich brachte.

Es ist jedoch hinsichtlich der Frage, wem der Erlös des geschlagenen Holzes gebührte, zu unterscheiden zwischen der Rechtsstellung des v. Th. als Nießbrauchers und seinen Befugnissen als Verwalter des in seinem und des Beklagten Miteigentum stehenden Gutes. v. Th. war zur Vornahme der Abholzung, wie vorstehend ausgeführt ist, mit Rücksicht auf seine umfassenden Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse und, da es sich um eine wirtschaftliche Maßnahme handelte, sowohl nach außen als auch im Innenverhältnis zum Beklagten berechtigt. Wäre v. Th. nur Verwalter gewesen, so hätten die Einnahmen aus der Abholzung und der Veräußerung des geschlagenen Holzes den Miteigentümern als solchen gebührt, da die Maßregeln in deren Vertretung getroffen gewesen wären. Er hätte also zufolge seines Miteigentumsrechts nur zu einem Viertel Anspruch auf die Einnahmen gehabt. Aber auch dieses Viertel hätte er nicht dauernd in seinem Vermögen behalten dürfen. Denn er hatte sich in dem Vertrage vom 28. Juni 1905 verpflichtet, seinen Anteil am Gute nach seinem Tode dem Beklagten gegen Zahlung von 200000 M zu überlassen. Sein Erbe mußte also, wie wenn er seinen Anteil an den Beklagten verkauft gehabt hätte, das Gut mit seinen Bestandteilen in einem Zustande, der im wesentlichen unverändert war, herausgeben und, soweit Bestandteile in der Zwischenzeit aus dem Gute entnommen waren, den Wert in Höhe seines Anteils dem Beklagten ersetzen. Daher hätte die Klägerin als seine Erbin ein Viertel der genannten Einnahmen an den Beklagten herausgeben müssen. Mithin hätte v. Th. die ganzen Einnahmen nur dann für sich in Anspruch nehmen und dauernd in seinem Vermögen behalten dürfen, wenn ihm auf Grund seines Nießbrauchsrechts die Einnahmen gebührt hätten. Als Nießbraucher aber gebührten ihm, wie sich aus den §§ 1036 Abs. 2, 1037 Abs. 1, 1039, 1043 BGB. ergibt, dauernd nur diejenigen Früchte, die er

dadurch zog, daß er die bisherige wirtschaftliche Bestimmung des Gutes aufrecht erhielt und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfuhr. An Früchten, die er auf andere Weise zog, erwarb er zwar das Eigentum (§ 1039 Abs. 1 Satz 1 BGB.): sie gehörten ihm und er konnte darüber verfügen. Aber er war verpflichtet, den Wert der Früchte dem Eigentümer bei Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen (§ 1039 Abs. 1 Satz 2 BGB.).

Vgl. Enneccerus-Wolff, Lehrb. des bürgerl. Rechts, Bd. 2 § 116 II 4.

Früchte sind nach § 99 Abs. 1 BGB. auch die Bäume eines Waldes, da sie Erzeugnisse des Waldgrundstücks sind. Daher erwarb v. Th. auf Grund seines Nießbrauchrechts allerdings in jedem Falle das Alleineigentum an dem geschlagenen Holze. Jedoch mußte, nachdem durch seinen Tod der Nießbrauch beendet ist, die Klägerin als seine Erbin den Eigentümern den Wert des Holzes ersetzen, wenn die Abholzung sich nicht als ein Verfahren darstellen würde, das den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft unter Aufrechterhaltung der bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks entsprochen hätte.

Hinsichtlich des Miteigentumsanteils zu  $\frac{1}{4}$  wäre nach vorstehender Ausführung der Beklagte an die Stelle des v. Th. getreten. so daß ihm allein der ganze Wert des Holzes zu ersetzen wäre. Danach ist die Meinung des Berufungsgerichts rechtsirrig, daß aus der Befugnis des v. Th. zur Vornahme der Abholzung ohne weiteres folge, der Beklagte habe keinen Anspruch bezüglich des geschlagenen Holzes. Vielmehr hätte geprüft werden müssen, ob dem v. Th. als Nießbraucher das geschlagene Holz im obigen Sinne dauernd gebührte. Dies wäre der Fall gewesen, wenn der zum Gute C. gehörige ganze Wald, der nach der Feststellung des Berufungsgerichts 350 Morgen groß war, nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet, wenn insbesondere regelmäßig einzelne Teile niedergeschlagen und wieder entsprechende Teile des Waldbodens angeforstet worden wären, und wenn die Niederschlagung der 16 Morgen Wald sich in den Grenzen dieser forstwirtschaftsmäßigen Nutzung gehalten hätte. Klägerin hat nach diesen Richtungen Behauptungen aufgestellt, die vom Beklagten bestritten worden sind.

Das Berufungsurteil war daher, soweit dadurch der Anspruch des Beklagten wegen des geschlagenen Holzes von 20000 M zurück-

gewiesen worden ist, aufzuheben und insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Zu bemerken ist, daß, wenn die Klägerin verpflichtet wäre, den Wert des geschlagenen Holzes zu ersetzen, weil das Holz dem v. Th. als Nießbraucher nicht gehörte, gemäß § 1039 Abs. 2 BGB. der Betrag der Nutzungen in Abzug zu bringen wäre, die v. Th. als Nießbraucher aus den 16 Morgen Wald als ihm dauernd gebührende hätte ziehen dürfen; jedoch nur soweit, als diese Nutzungen beeinträchtigt worden wären. Eine solche Beeinträchtigung läge nicht vor, und die Klägerin könnte daher einen Abzug nicht machen, wenn v. Th. aus dem früheren Waldboden, insbesondere durch Verpachtung, Nutzungen gezogen hätte, die den aus den 16 Morgen Wald gebührenden Nutzungen gleichkämen oder diese gar überfliegen.“ . . .